

RS OGH 1991/8/28 9Ob710/91, 6Ob244/99x, 6Ob317/01p, 1Ob28/03d, 6Ob129/05x, 2Ob208/05k, 8Ob155/08i, 3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1991

Norm

ABGB §566

Rechtssatz

Die Testierfähigkeit fehlt allerdings, wenn der Erblasser zwar den Willen hat, ein Testament zu errichten und auch in der Lage ist, zu erkennen, dass er dies tut, die normale Freiheit seiner Willensbildung aber dennoch aufgehoben ist. Hierbei schadet nur ein hoher Grad der Willensbeeinträchtigung, der dem Zustand des § 566 ABGB gleichsteht. Die Testierfähigkeit sollte jedenfalls nur bejaht werden, wenn zumindest die kognitiven und volitiven Fähigkeiten eines 14-jährigen vorliegen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 710/91
Entscheidungstext OGH 28.08.1991 9 Ob 710/91
Veröff: SZ 64/111 = NZ 1992,294
- 6 Ob 244/99x
Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 244/99x
Vgl auch; nur: Die Testierfähigkeit fehlt allerdings, wenn der Erblasser zwar den Willen hat, ein Testament zu errichten und auch in der Lage ist, zu erkennen, dass er dies tut, die normale Freiheit seiner Willensbildung aber dennoch aufgehoben ist. Hierbei schadet nur ein hoher Grad der Willensbeeinträchtigung, der dem Zustand des § 566 ABGB gleichsteht. (T1); Veröff: SZ 72/197
- 6 Ob 317/01p
Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 317/01p
Auch; Beisatz: Die Rechtsprechung legt für die Testierfähigkeit einen weniger strengen Maßstab an als für die Geschäftsfähigkeit bei Geschäften unter Lebenden. (T2)
- 1 Ob 28/03d
Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 28/03d
Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Als Richtschnur für die Bejahung der Testierfähigkeit nimmt die Rechtsprechung an, es müssten zumindest die kognitiven und volitiven Fähigkeiten eines 14-Jährigen vorliegen. (T3)
- 6 Ob 129/05x

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 129/05x

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Zu § 569 ABGB idF vor dem KindRÄG 2001. Umfang der Prüfpflicht des Notars. (T4)

- 2 Ob 208/05k

Entscheidungstext OGH 22.09.2005 2 Ob 208/05k

Vgl auch; Beisatz: Die geistigen Fähigkeiten eines 14-jährigen genügen. (T5); Beisatz: Dies heißt keineswegs, dass deshalb trotz Volljährigkeit die für mündige Minderjährige (und besachwaltete Personen) geltenden Testierförmlichkeiten maßgeblich wären. (T6)

- 8 Ob 155/08i

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 8 Ob 155/08i

Vgl auch

- 3 Ob 1/11k

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 1/11k

Auch; nur: Die Testierfähigkeit sollte jedenfalls nur bejaht werden, wenn zumindest die kognitiven und volitiven Fähigkeiten eines 14-jährigen vorliegen. (T7)

- 3 Ob 76/11i

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 76/11i

Auch

- 6 Ob 206/11d

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 6 Ob 206/11d

Auch

- 4 Ob 198/11p

Entscheidungstext OGH 17.01.2012 4 Ob 198/11p

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Einer ausdrücklichen Feststellung, ob der Erblasser die kognitiven Fähigkeiten eines (zumindest) 14-jährigen hatte, bedarf es nicht. (T8)

- 2 Ob 162/16m

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 162/16m

Beis wie T8; Veröff: SZ 2017/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0012427

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at